

SATZUNG

„STIFTUNG DER MOSES MENDELSSOHN GESELLSCHAFT DESSAU“

Präambel

Die Motivation, diese Stiftung zu errichten, ist, das jüdische Kulturerbe in Sachsen-Anhalt zu bewahren, zu pflegen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierbei kommt dem in Dessau geborenen Aufklärer und Philosophen Moses Mendelssohn eine herausragende Rolle zu. Die außerordentliche Breite, die integrierende Kraft und die sozial-kulturelle Aktualität des Mendelssohnschen Denkens soll wissenschaftlich bearbeitet, bekannt gemacht und weitergeführt werden. Die Pflege des jüdischen Erbes erfolgt mit der besonderen Schwerpunktsetzung für die Region Anhalt, aber stets im landes- und bundesweiten, auch überregionalen und internationalen Kontext. Besonderes Interesse besteht darin, das kulturelle Erbe der Juden in Anhalt und Moses Mendelssohns in Verbindung zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sowie internationalen Einrichtungen zur Wirkung zu bringen und lebendige Zusammenarbeit zu leisten. Die Arbeit der Stiftung soll einen wesentlichen Beitrag für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher Religionen und Herkunft leisten, um den großen Herausforderungen unserer Zeit und wachsendem internationalen Zusammenwirken gerecht zu werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen:

„Stiftung der Moses Mendelssohn Gesellschaft Dessau“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur zur Erhaltung, Erforschung und Pflege des jüdischen Erbes sowie in Bezug auf das Leben und Wirken von Moses Mendelssohn im nationalen und internationalen Kontext.

(2) Der Stiftungszweck kann sowohl operativ als auch fördernd verwirklicht werden. Insbesondere soll er verwirklicht werden durch:

a) die Durchführung oder Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen oder Forschungsvorhaben. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Vergabe von Preisen und Stipendien,

b) die Forschung, Aufarbeitung und Dokumentation der jüdischen Kultur und Lebensweise, um Impulse zu geben, das aktuelle und zukünftige Zusammenleben mit der nichtjüdischen Bevölkerung im Sinne einer Erinnerungskultur zu befördern.

c) In diesem Sinne sollen der Meinungsaustausch und die Meinungsbildung sowie öffentliche Veranstaltungen gefördert werden, um den Stiftungszweck in der Bevölkerung bekannt zu machen bzw. zu verankern,

d) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Besuches von kulturhistorischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

- (3) Stiftungszweck ist auch die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen. Insbesondere soll die Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen auch in Bezug auf internationale Kontakte unterstützt und gefördert werden.
- (4) Weiterer Zweck ist Einwerben von Mitteln für die Stiftung.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und Zustifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.
- (5) Die Stiftung kann die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen oder namensgebundenen Fonds im Sinne des Stiftungszwecks übernehmen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Gewinne, welche im Zuge von Vermögensumschichtungen erzielt werden, können sowohl dem Stiftungsvermögen zuwachsen als auch für die Erfüllung des Stiftungszweckes eingesetzt werden oder angespart werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung oder Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden oder angespart werden.
- (6) Dem Land Sachsen-Anhalt als Zuwendungsgeber steht die Befugnis zu, die Verwendung der zugewendeten Mittel durch den Landesrechnungshof entsprechend der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel aus den jährlichen Erträgen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird durch den Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Danach bestellt der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstandes und benennt mit der Bestellung die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Eines der Mitglieder:
- soll im Vorstand der Moses Mendelssohn Gesellschaft Dessau e.V. sein,
 - soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen oder
 - in wissenschaftlicher Hinsicht sachkundig sein.
- (3) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen, wenn sie dies dem Vorstand und Stiftungsrat schriftlich angezeigt haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden verbleibt das Mitglied bis zur Neubestellung im Amt.
- (5) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte oder zur Erledigung von Buchhaltungs-, Abschluss- oder Prüfungsaufgaben kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen, Aufträge vergeben oder einen Geschäftsführer bestellen sowie Arbeitnehmer anstellen oder Dienste außen stehender Dritter in Anspruch nehmen, sofern die finanziellen Mittel dies zulassen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei die verschiedenen Medien genutzt werden können, die einen schriftlichen Nachweis ermöglichen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Den Beschlüssen muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen und das Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes oder weitere zustimmungspflichtige Geschäfte kann eine vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Bis zu sechs Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch den Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates wird jeweils vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt berufen.

Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

Je eines der Mitglieder:

- soll im Vorstand der Moses Mendelssohn Gesellschaft Dessau e.V. sein,
- soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen oder
- in wissenschaftlicher Hinsicht sachkundig sein.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger im Wege der Kooptation. Der Vorstand kann Vorschläge zur Nachfolge unterbreiten.
- (5) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen, wenn sie dies dem Stiftungsrat und dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden verbleibt das Mitglied bis zur Neubestellung im Amt.

Vom Stifter bestellte Stiftungsratsmitglieder können von diesem abberufen werden. Das vom Kultusministerium berufene Mitglied kann nur von diesem abberufen werden. Alle anderen Mitglieder

können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Beschlüsse nach Satz 3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Kontrolle der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Kontrolle der Geldanlage des Stiftungsvermögens,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Genehmigung des Stiftungsrates bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - die Bestellung eines Geschäftsführers;
 - der Abschluss von Arbeitsverträgen;
 - die Geldanlage des Stiftungskapitals;
 - der Abschluss von Rechtsgeschäften ab 10.000 Euro.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder Ausübung seiner Kontrollrechte und Pflichten kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen, sofern die finanziellen Mittel dies zulassen.
- (4) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
- (5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates bzw. von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen bisherigen Zwecks

1. erhält das Land Sachsen-Anhalt nicht mehr als sein zugestiftetes Vermögen zurück,
2. erhält das übrige Vermögen eine durch die gemeinsame Beschlussfassung von Vorstand und Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung/ Kunst und Kultur, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Dessau, den 19. Oktober 2012